

I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firmen

- GKT Gräfenthaler Kunststofftechnik GmbH (GKT)
(Coburger Straße 56-58, 98743 Gräfenthal)
- Zittauer Kunststofftechnik GmbH (ZIK)
(Dittelsdorfer Straße 15, 02763 Zittau)
- Neuhäuser Kunststoff GmbH (NK)
(Waldweg 22, 98724 Neuhaus/Rwg)
- PPF GmbH & Co. KG Leipzig (PPF)
(Breslauer Straße 17-19, 04299 Leipzig)
jeweils vertreten durch deren Geschäftsführung,
- im Folgenden als „Götze Gruppe“ bezeichnet -

gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Götze Gruppe mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich andere Regelungen zwischen den Auftraggebern und der Götze Gruppe vereinbart wurden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Götze Gruppe ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Götze Gruppe auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote der Götze Gruppe sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die Götze Gruppe innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

2. Angaben der Götze Gruppe zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (zB. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (zB. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche bzw. nicht den anerkannten Regeln der Technik entgegenstehende Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Die Götze Gruppe behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Götze Gruppe weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Götze Gruppe diese

Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

III. Fertigungsmittel, vom Auftraggeber bereitgestellte oder gelieferte Rohmaterialien, Bestandteile und Werkzeuge

1. Die Fertigung von Spritzgusswerkzeugen für die Herstellung von Liefergegenständen durch die Götze Gruppe erfolgt gegebenenfalls auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.
2. Der Werklohn für die Fertigung von Spritzgusswerkzeugen (Werkzeugkosten) ist im Voraus zu entrichten.
3. Fertiggestellte Werkzeuge werden der Götze Gruppe nach Abnahme zweckgebunden für die Herstellung der Liefergegenstände überlassen.
4. Rohmaterialien, Bestandteile und Werkzeuge, die vom Auftraggeber geliefert / beigestellt oder von vorgegebenen Lieferanten zugeliefert werden, werden von der Götze Gruppe nur auf Menge und offenkundige Mängel überprüft. Alle vom Auftraggeber beizustellenden Rohmaterialien, Bestandteile und Werkzeuge sind verzollt „Delivered Duty Paid“ (DDP) nach den Incoterms 2010 an die Götze Gruppe an die vereinbarte Lieferadresse zu liefern. Die vom Auftraggeber gelieferten / beigestellten Rohmaterialien und Bestandteile gelten ab dem Beginn der Verarbeitung als unselbständige Bestandteile des Vertragsgegenstandes und verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes im Eigentum der Götze Gruppe.

IV. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise der Götze Gruppe zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Götze Gruppe (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
3. Preisveränderungen, die durch Änderungen des Vertragsprodukts oder durch Änderungen der Anforderungen an das Vertragsprodukt bedingt sind, werden nach gemeinsamer Kostenanalyse verhandelt und festgelegt. Ein Anstieg von Rohmaterialpreisen ab 5% ist von dem Auftraggeber zusätzlich zu vergüten.
4. Rechnungsbeträge sind innerhalb von achtzehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Götze Gruppe. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Die Götze Gruppe ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Götze Gruppe durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

V. Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen EXW „Ab Werk“ (Incoterms 2000)
2. Von der Götze Gruppe in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Lieferverpflichtung der Götze Gruppe steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige bzw. verspätete Lieferung ist auch durch die Götze Gruppe verschuldet. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Die Götze Gruppe kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers und sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche - vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen der Götze Gruppe gegenüber nicht nachkommt oder seinen Obliegenheiten bzw. Mitwirkungshandlungen nicht genügt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
4. Die Götze Gruppe haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Götze Gruppe nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Götze Gruppe die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Götze Gruppe zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Götze Gruppe vom Vertrag zurücktreten.
5. Die Götze Gruppe ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Götze Gruppe erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
6. Gerät die Götze Gruppe mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Götze Gruppe auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer XI. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

VI. Langfristige Lieferverträge

1. Im Falle langfristiger Lieferverträge (regelmäßig wiederkehrende Bestellungen des Auftraggebers während einer bestimmten und gegebenenfalls verlängerbaren Vertragslaufzeit) erfolgt die Belieferung des Auftraggebers mit Liefergegenständen nach den Bestimmungen dieser Ziffer VI. auf Grundlage eines Bedarfsplanes, den der Auftraggeber der Götze Gruppe unter Berücksichtigung der vorhandenen Fertigungsmittel (Werkzeugleistung) für jeweils mindestens drei Monate im Voraus zur Verfügung stellt (rolling forecast) und wöchentlich aktualisiert. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Rohmaterial, das die Götze Gruppe für die jeweils folgenden 10 Wochen des prognostizierten Bedarfs bestellt, aber wegen

ordentlicher Kündigung des Vertrages oder vom Bedarfsplan abweichender Bestellungen nicht mehr verarbeitet, zu den Einkaufspreisen der Götze Gruppe abzunehmen, soweit diese keine anderweitige Verwendung hierfür hat.

2. Bestellungen des Auftraggebers erfolgen jeweils 4 Wochen im Voraus verbindlich und unveränderlich. Das Auftragsvolumen einer Bestellung darf vom Bedarfsplan der letzten acht Wochen nicht mehr als 20% abweichen und die Werkzeugleistung der vorhandenen Fertigungsmittel nicht übersteigen.

3. Der Bedarfsplan, dessen Aktualisierung und eine jede Bestellung erfolgen über eine digitale Schnittstelle (DFÜ) zu dem CRM-Tool der Götze Gruppe.

4. Liefertermin ist vier Wochen ab Bestellung. Der jeweilige Liefertermin führt nicht zu Bestehen eines absoluten Fixgeschäfts.

5. Abweichende Liefertermine sind individuell zu vereinbaren.

6. Zeichnen sich während der Produktion Lieferzeitüberschreitungen ab, wird die Götze Gruppe diese unverzüglich schriftlich oder telekommunikativ (insbesondere Fax, E-Mail) dem Auftraggeber mitteilen.

7. Die Lieferung und Gefahrübergang erfolgen EXW „Ab Werk“ (Incoterms 2000).

VII. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens der Götze Gruppe, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Götze Gruppe auch Montageleistungen, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfolgen hat.

2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Götze Gruppe.

3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Götze Gruppe noch andere Leistungen (zB. Versand, Installation oder Montage) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem die Götze Gruppe versandbereit ist und dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

4. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die Götze Gruppe betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5. Die Sendung wird von der Götze Gruppe nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Leistung spätestens als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern die Götze Gruppe auch die Montage schuldet, die Montage abgeschlossen ist,
- die Götze Gruppe dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer VI Absatz 6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Mitteilung zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Leistung begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage sechs Werktage vergangen sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der Götze Gruppe angezeigten Mangels, der die Nutzung der Lieferung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

Anderweitige Abnahmetatbestände bleiben unberührt.

VIII. Subunternehmer

Die Götze Gruppe ist zum Einsatz von Subunternehmern ohne vorherige Absprache mit der Abnehmerin berechtigt.

IX. Mängelansprüche

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Bei einem Bauwerk gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
2. Die gelieferten Gegenstände sind – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Pflichten oder Obliegenheiten des Auftraggebers - unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Götze Gruppe nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen der Götze Gruppe ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die Götze Gruppe zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Götze Gruppe die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
3. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung ist die Götze Gruppe nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.
4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Götze Gruppe, kann der Auftraggeber ausschließlich unter den in Ziffer XI. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller oder der Lieferung von Vorlieferanten, die die Götze Gruppe aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Götze Gruppe nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Götze Gruppe bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen die Götze Gruppe gehemmt. Handelt es sich um Vorlieferanten, die vom Auftraggeber vorgegeben sind, obliegt die Geltendmachung derartiger Ansprüche ihm; die Götze Gruppe haftet nur, soweit der Mangel aus besonderen Gründen von ihr zu vertreten ist.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Götze Gruppe den Liefergegenstand verändert oder durch Dritte verändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
7. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
8. Haftet der Lieferung ein Mangel an, der auf Vorgaben des Auftraggebers – gleich welcher Art – beruht, haftet die Götze Gruppe grundsätzlich nicht, es sei denn, ihr obliegt im Einzelfall billigerweise oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben eine Bedenkenanzeige und diese bleibt aus.

9. Wird die Götze Gruppe als Unternehmen zur Auftragsfertigung – insbesondere ohne eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung "build to print" – tätig, ist sie nicht verpflichtet die Bestellung des Auftraggebers auf sachliche und technische Richtigkeit in irgendeiner Hinsicht zu überprüfen; auch nicht, ob das Vertragsprodukt für den vom Auftraggeber geplanten Verwendungszweck überhaupt geeignet ist. Die Überprüfung der für die vom Auftraggeber beauftragten und von der Götze Gruppe gelieferten Produkte hinsichtlich ihrer technischen Anforderungen, sowie die Prüfung auf deren gesetzliche, behördliche, technische und fachlich einwandfreie Eignung, Tauglichkeit und Einsetzbarkeit für den jeweiligen Einsatzfall, obliegt unbeschadet des vorstehenden Absatz 8 ausschließlich dem Auftraggeber.

10. Wird ein Liefergegenstand von der Götze Gruppe aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Entwürfen, Modellen oder ähnlichen Unterlagen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung der Götze Gruppe ausschließlich darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers erfolgt, die dem Auftrag verbindlich zugrunde liegen. Ist dies der Fall und kommt es auf Grund derartiger Vorgaben des Auftraggebers zu Schäden oder werden hierauf beruhende Ansprüche gegenüber der Götze Gruppe erhoben, hat der Auftraggeber die Götze Gruppe schad- und klaglos zu halten sowie von derartigen Ansprüchen Dritter frei zu stellen. Projektunterlagen, wie z.B. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Abbildungen, Muster, technische Planungen usw. werden nur dann verbindliche Vertragsbestandteile, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt und schriftlich von der Götze Gruppe bestätigt wird.

X. Schutzrechte

1. Die Götze Gruppe steht nach Maßgabe dieser Ziffer X. nur dann dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist, wenn und soweit Design oder Entwicklung des Liefergegenstandes der Götze Gruppe zuzurechnen sind und die Eigenschaften des Liefergegenstandes nicht derart von Vorgaben des Auftraggebers bestimmt sind, dass die Götze Gruppe lediglich im Rahmen einer Auftragsfertigung "build to print" tätig wird. Wird der Liefergegenstand vom Auftraggeber entwickelt oder nach dessen Vorgaben gefertigt, haftet dieser und der Auftraggeber hat die Götze Gruppe von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter freizustellen. In diesem Fall ist die Götze Gruppe nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf eventuelle Schutzrechtsverletzungen hin zu untersuchen. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

2. In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt und die Götze Gruppe dafür nach dem vorstehenden Absatz 1 einzustehen hat, wird die Götze Gruppe nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer XI. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

3. Bei Rechtsverletzungen durch von der Götze Gruppe gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Götze Gruppe nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die Götze Gruppe bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer X. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

XI. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung der Götze Gruppe auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer XI. eingeschränkt.

2. Die Götze Gruppe haftet nicht

a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;

b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Montage sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit die Götze Gruppe gemäß Ziffer XI. Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Götze Gruppe bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Götze Gruppe für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 10 Millionen je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Götze Gruppe.

6. Soweit die Götze Gruppe technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Die Einschränkungen dieser Ziffer. XI gelten nicht für die Haftung der Götze Gruppe wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Götze Gruppe aus der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die Götze Gruppe das Eigentum an den Liefergegenständen vor.

2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat die Götze Gruppe unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Liefergegenstände erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Götze Gruppe berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Liefergegenstände auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Götze Gruppe ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten.

Allgemeine Lieferbedingungen der Götze Gruppe

Stand 07/2019

Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Götze Gruppe diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gemäß unten c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Liefergegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Götze Gruppe als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Götze Gruppe Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Liefergegenstände oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Götze Gruppe gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an diese ab. Die Götze Gruppe nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben der Götze Gruppe ermächtigt. Die Götze Gruppe verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen der Götze Gruppe gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und die Götze Gruppe den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann die Götze Gruppe verlangen, dass der Auftraggeber der Götze Gruppe die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist die Götze Gruppe in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Götze Gruppe um mehr als 10%, wird diese auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

XIII. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster u. ä. Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Auf Wunsch der Götze Gruppe wird der Auftraggeber eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung mit der Götze Gruppe abschließen.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Götze Gruppe und dem Auftraggeber ist nach Wahl der Götze Gruppe Dresden oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die Götze Gruppe ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Die Beziehungen zwischen der Götze Gruppe und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

3. Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

4. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.